



Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Döbeln

Redaktion: Stadtverwaltung Döbeln, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt:
Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:
Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

80/2026e Öffentliche Bekanntmachung / veröffentlicht am 31.08.2026

Geschrieben von dem Ratsbüro der Stadt Döbeln. Veröffentlicht in [Amtsblatt](#)

Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Döbeln für das Kalenderjahr 2026

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten vom 01. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), das zuletzt durch das Gesetz vom 05. November 2020 (SächsGVBl. S. 589) geändert worden ist, wird durch Beschluss Nr. 147/17/2026 des Stadtrates vom 27.08.2026 nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für die Stadt Döbeln

§ 2 Beschränkungen

Die Freigabe wird auf Geschäfte der Döbelner Innenstadt (Anlage Karte) beschränkt.

Die Freigabe wird im Geltungsbereich nicht auf bestimmte Handelszweige beschränkt.

§ 3 Sonderöffnungszeiten

Die Freigabe der Öffnung von Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden wird für nachfolgende Sonntage verfügt:

Sonntag, 13.09.2026 anlässlich des 13. Döbelner Halbmarathons,
Sonntag, 04.10.2026 anlässlich des Streetfood Schmeckivals,
Sonntag, 13.12.2026 anlässlich des Weihnachtsmarktes.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden für den verkaufsoffenen Sonntag am 13.09.2026 von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr, am 04.10.2026 von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr und am 13.12.2026 von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr begrenzt.



Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Döbeln

Redaktion: Stadtverwaltung Döbeln, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt:

Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

§ 5

Nebenbestimmungen

Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie von Tarifverträgen bleiben unberührt.

§ 6

Schlussbestimmungen

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Döbeln, 28.08.2026

Liebhauser
Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Döbeln

Siegel



Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Döbeln

Redaktion: Stadtverwaltung Döbeln, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt:

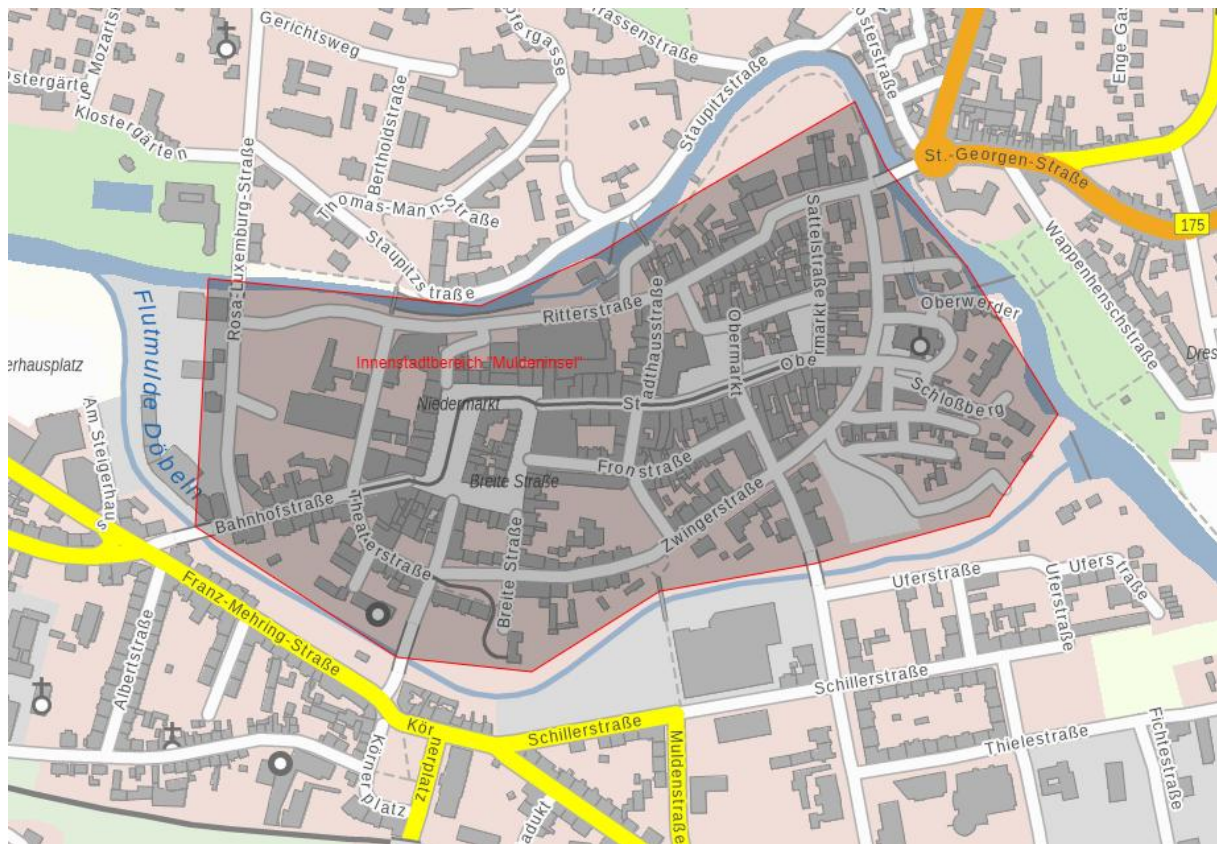
Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

Anlage zur Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Döbeln für das Kalenderjahr 2026

Karte Innenstadtbereich „Muldeninsel“





Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Döbeln

Redaktion: Stadtverwaltung Döbeln, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt:

Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, **schriftlich** geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.